

befugte Organ gegeben worden, damit dieses die Rechtsverletzung im Rahmen seiner Fristenregelung verfolgt.

Genäß § 22 (1) OWG ist die Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens schriftlich durch den Entscheidungsbefugten zu vermerken und dem Betroffenen mitzuteilen (§ 24 (1) OWG). Im Ordnungsstrafverfahren sind alle Maßnahmen zur Klärung des Sachverhalts, zur Feststellung der Art und Schwere der Ordnungswidrigkeit, der Umstände ihrer Begohung, der persönlichen Verhältnisse des Täters und der Ursachen und begünstigenden Bedingungen möglich. Beispielsweise können auch Befragungen des Rechtsverletzers und anderer Personen durchgeführt werden, über die auch Niederschriften anzufertigen sind. Zuführungen und Durchsuchungen im Ordnungsstrafverfahren sind unzulässig. Ist aus politisch-operativen Gründen eine Zuführung und Durchsuchung der betreffenden Person erforderlich, so müssen diese bei Vorliegen der Voraussetzungen auf die rechtlichen Regelungen des VP-Gesetzes gestützt werden.

Das Ordnungsstrafverfahren endet mit dem Ausspruch einer Ordnungsstrafmaßnahme oder mit der Einstellung. Auf die Möglichkeiten der Einstellung des Verfahrens wurde schon an anderer Stelle hingewiesen, so daß hier nicht weiter darauf eingegangen wird.

Der Ausspruch einer Ordnungsstrafmaßnahme erfolgt durch Verfügung. Neben der begangenen Ordnungswidrigkeit und der rechtlichen Bestimmung hat sie die Ordnungsstrafmaßnahme, die Entscheidung über die Auslagen, die Begründung sowie die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Die Entscheidung über eine Ordnungsstrafmaßnahme ist der betroffenen Person gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder durch die Deutsche Post innerhalb einer Woche zuzustellen.

Beim Ausspruch einer Ordnungsstrafe sind angemessene Zahlungsfristen zu vereinbaren. In der Regel sollte die Zahlungsfrist nicht unter der Beschwerdefrist liegen, da die

Kopie BSTU
AR 3